

Satzung über die Benutzung der Schulhöfe sowie anderer öffentlicher Anlagen der Samtgemeinde Apensen (Benutzungsordnung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomGV) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

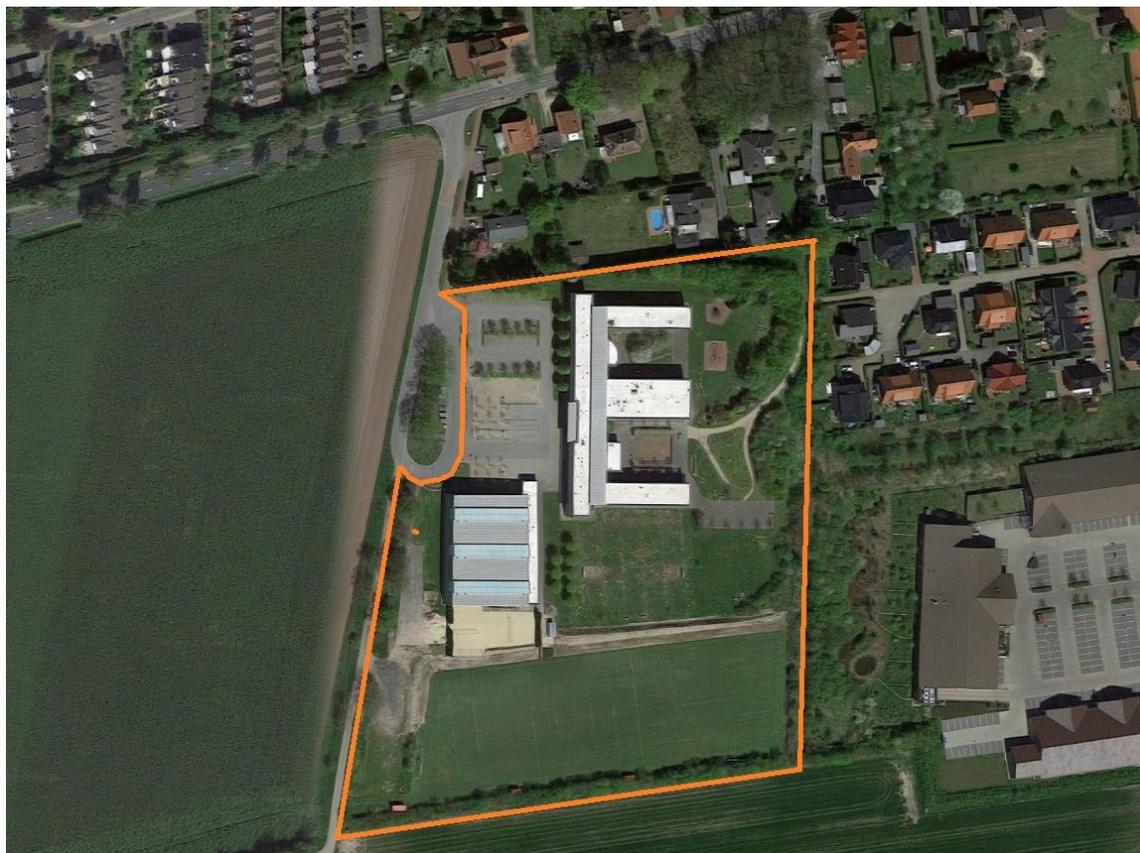
Die Samtgemeinde Apensen betreibt die in § 2 aufgeführten Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den in § 2 aufgeführten Plätzen, inklusive der Schulhöfe der Samtgemeinde Apensen regeln und die schutzwürdigen Belange der jeweiligen Träger, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§2

Geltungsbereich

Die öffentlichen Anlagen sind wie folgt abgegrenzt:

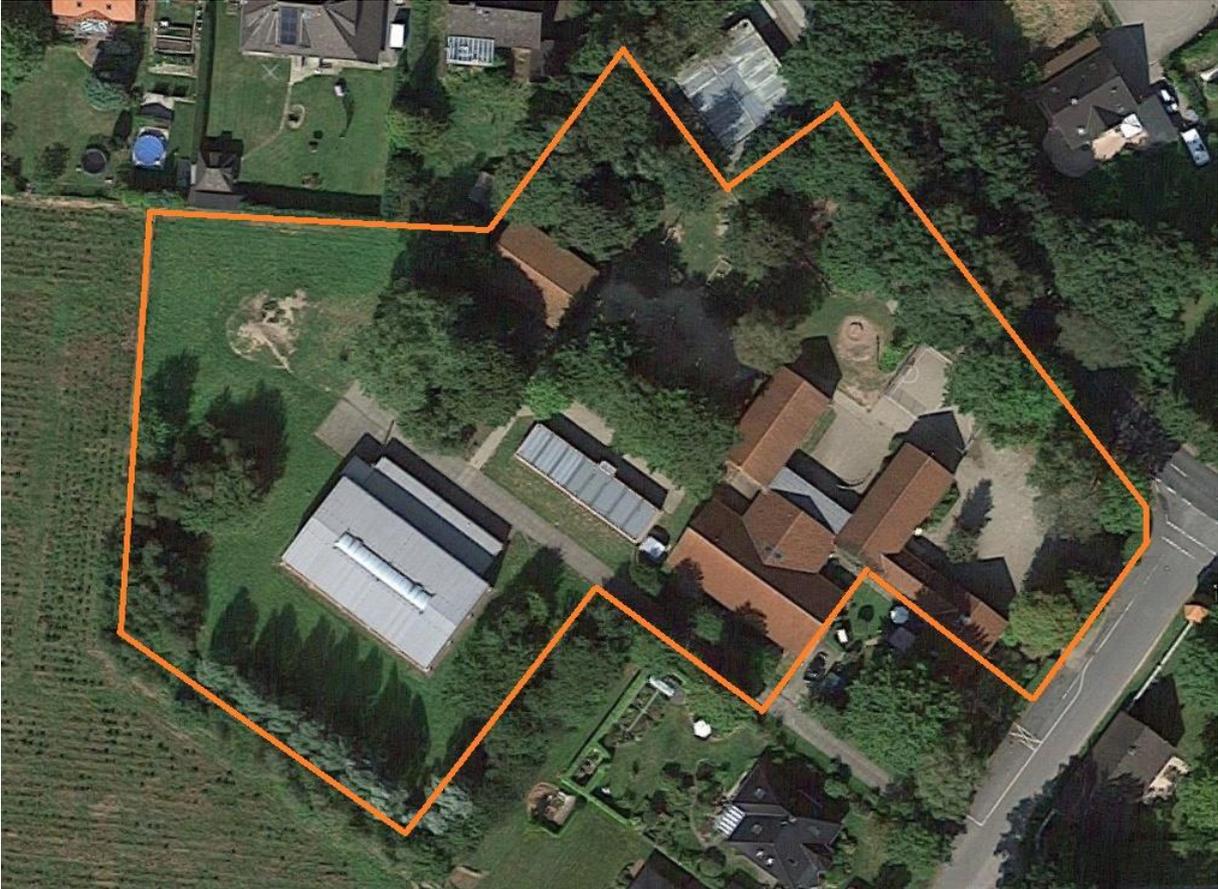
Bereich Schulzentrum Soltacker:



Bereich Grundschule Isern Hinnerk:



Bereich Grundschule Wiegelsen:



§3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die in § 2 beschriebenen öffentlichen Anlagen, dienen u. a. dem Schulbetrieb (Schulhöfe), der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten), der Jugendarbeit (Jugend- und Kulturzentrum) und dem Sportbetrieb (Sportplätze), d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts, der regelmäßigen Kinder- und Jugendbetreuung, des Sportbetriebs und außerordentlichen Veranstaltungen. Außerhalb des regelmäßigen Betriebes können die öffentlichen Anlagen von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§4

Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung der in § 2 aufgeführten öffentlichen Anlagen ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson), Kinder der jeweiligen Kindertagesstätte und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson), Kinder und Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson), die die Angebote des Jugendkulturzentrums nutzen, sowie Besucher von Kulturveranstaltungen, sowie Sportlerinnen und Sportler zu Trainings- und Spielzwecken sowie für Besucher von Sportveranstaltungen.
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes, der Kinder- und Jugendbetreuung beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Samtgemeinde beauftragt sind.
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§5

Benutzung

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der öffentlichen Anlagen sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf den öffentlichen Anlagen untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
 - b) Sich im offensichtlich betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) Ohne Genehmigung mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren und zu parken;
 - d) Hunde frei laufen und deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - e) Das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - f) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen

- g) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
- h) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- i) Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- j) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen;
- k) Das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung

§6

Benutzungsverbot

Die öffentlichen Anlagen dürfen zwischen 22.30 Uhr und 06.00 Uhr nicht benutzt werden.

§7

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen, bei kinder- und jugendlichen Belangen Leitungen der Kindertagesstätten sowie der Jugendpfleger, bei sportlichen Belangen der Sportleiter und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Bei Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, die öffentlichen Anlagen während des Benutzungsverbot nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.
- (3) Mieter von Räumlichkeiten, die nur über die öffentlichen Anlagen erreicht werden können, sind von dieser Benutzungsordnung zum Betreten und Verlassen ihrer angemieteten Räume ausgenommen.

§8

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die öffentlichen Anlagen außerhalb des Schul- bzw. Kindertagesstättenbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Samtgemeinde Apensen und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apensen, 07.12.2017

Peter Sommer
Samtgemeindebürgermeister